

**GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON IN ÖSTERREICH UND IN DER SCHWEIZ
ERTEILTEN SONDERPILOTENSCHHEINEN FÜR HÄNGEGLEITER
UND PARAGLEITER BZW. AUSWEISEN ZUM FÜHREN VON DELTAS
UND GLEITSCHIRMEN**

1. Erklärung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich

Inhaber schweizerischer Ausweise für Delta- bzw. Gleitschirmpiloten dürfen in Österreich in gleicher Weise Delta- bzw. Gleitschirmflüge durchführen wie Inhaber österreichischer Sonderpilotsenscheine für Hänge- und Paragleiter.

2. Erklärung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt der Schweiz

Inhaber österreichischer Sonderpilotsenscheine für Hänge- bzw. Paragleiter dürfen in der Schweiz in gleicher Weise Hänge- bzw. Paragleiterflüge durchführen wie Inhaber schweizerischer Ausweise für Delta- bzw. Gleitschirmpiloten.

Im Hinblick auf die vorstehenden Erklärungen werden die oben erwähnten Sonderpilotsenscheine bzw. Ausweise mit Wirkung vom 1. Juli 1990 gegenseitig anerkannt

Nicht einbezogen in diese gegenseitige Anerkennung sind österreichische Sonderpilotsenscheine, deren Inhaber ihren ständigen Wohnsitz in der Schweiz haben, sowie schweizerische Ausweise, deren Inhaber ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben.